



Vordruck 1

ANTRAG AUF EINTRAGUNG IM VERZEICHNIS DER LIEFERANTEN DER SEAB AG

FÜR

- Bereich – Arbeiten
- Bereich – Lieferungen
- Bereich – Dienste
- Bereich – freiberufliche Leistungen (Einzelpersonen oder Sozietäten)
(Zutreffendes ankreuzen)

Die/Der unterfertigte _____

geboren in _____ am _____ in der Eigenschaft als _____

gesetzlicher Vertreter des Unternehmens / der Bürogemeinschaft _____

/ als Handwerker / als einzelner Freiberufler, Steuernummer _____

MWSt.-Nummer _____ mit Sitz in der _____ Str.

PLZ _____ Ort _____ Prov. ____ Tel. ____ / _____

Fax . ____ / _____ Mobil _____ E-Mail _____ Homepage _____

ERSUCHT um

- EINTRAGUNG ERNEUERUNG ERGÄNZUNG STREICHUNG

im Lieferantenverzeichnis der SEAB AG.

Er/Sie ersucht außerdem um Zusendung des Schriftverkehrs bezüglich des Verzeichnisses an folgenden
Rechtssitz (falls anderweitiger Sitz angeben ob Verwaltungssitz, Handelssitz, usw.)

Sitz _____ in Str. _____

PLZ _____ Ort _____ Prov. ____ Tel. ____ / _____

Fax . ____ / _____ E-Mail _____ Internet-Adresse _____

Er/Sie ersucht außerdem um Zusendung des Schriftverkehrs bezüglich des Ausschreibungen an folgenden
Rechtssitz (falls anderweitiger Sitz angeben ob Verwaltungssitz, Handelssitz, usw.)

Sitz _____ in Str. _____

PLZ _____ Ort _____ Prov. ____ Tel. ____ / _____

Fax . ____ / _____ E-Mail _____ Internet-Adresse _____

Vordruck 1

In Kenntnis, dass in Anwendung des Art. 76 des D.P.R.445/00 jeder, der unwahre oder falsche Erklärungen abgibt, im Sinne des Strafgesetzbuches in der einschlägigen Sondergesetze bestraft wird,

E K L Ä R T E R / S I E,

(Zutreffendes ankreuzen)

1)

- dass die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft im Unternehmensregister der Handelskammer eingetragen ist (Art. 8 Ges. 580/93 und D.P.R. 581/95).
- in der Verzeichnis der Berufskammer der _____ von _____ seit _____ eingeschrieben zu sein, mit Haftpflichtpolice Nr. _____ Deckungsplafond pro Schadensfall _____ €.
- dass die Genossenschaft im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen ist (in Umsetzung der kombinierten Bestimmungen der Art. 15 und 20 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 220/2002 und der Art. 2512 ZGB und 223/sexiesdecies der Durchführungs- und Übergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Bestimmungen auf lokaler Ebene).
- Anderes _____

2)

dass gegen die Rechtspersönlichkeit, die er/sie vertritt, keine der Bedingungen laut Art. 38 des Ges. v. D. 163/06 vorliegt:

- a)** sie steht nicht in Konkurs, in Zwangsvergleich, in einem außergerichtlichen Vergleich und es laufen auch keine Verfahren für die Erklärung einer solchen Situation;
- b)** es sind keine Verfahren für die Anwendung einer der Vorbeugungsmaßnahmen laut Artikel [3](#) des [Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423](#) anhängig und es liegt auch kein vom Artikel [10](#) des [Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575](#) Hinderungsgrund vor; der Ausschluss und das Verbot sind wirksam, falls das Verfahren den Inhaber oder technischen Direktor betrifft, wenn es sich um eine Einhandelsfirma handelt; den Teilhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, den Kommanditgesellschafter oder den technischen Direktor im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Verwaltungsräte mit Vertretungsbefugnis oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine andere Gesellschaftsform handelt;
- c)** es wurde gegen ihn/sie kein rechtskräftiges Urteil verhängt oder eine unwiderrufliche Strafverfügung erlassen oder Strafvereinbarung im Sinne des Artikels 444 der StPO getroffen für schwere Straftaten zum Schaden des Staates oder der Gemeinschaft, die der beruflichen Moral abträglich sind; zum Ausschluss führen in jedem Fall rechtskräftige Verurteilungen für eine oder mehrere Straftaten infolge Angehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betrug, Geldwäsche, wie sie von den besagten EU-Akten bei Artikel 45, Absatz1 EU-Richtlinie CE 2004/18 definiert werden. der Ausschluss und das Verbot sind wirksam, falls das Urteil oder die Strafverfügung gegen den Inhaber oder technischen Direktor erlassen wurden, wenn es sich um eine Einhandelsfirma handelt; gegen den Teilhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, gegen die Kommanditgesellschafter oder den technischen Direktor im Falle einer Kommanditgesellschaft, gegen die Verwaltungsräte mit Vertretungsbefugnis oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine andere Gesellschaftsform oder ein Konsortium handelt. Der Ausschluss und das Verbot gelten auch für Rechtsträger, die im Dreijahreszeitraum vor Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung aus dem Amt geschieden sind, wenn nicht der Beweis erbracht wird, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um sich vom strafrechtlich relevanten Verhalten vollständig loszusagen. Die Anwendung des Artikels 178 StGB und des Artikels 445, Absatz 2 der StPO bleibt vorbehalten.

Der Antragsteller muss allfällige Verurteilungen angeben, für die er in den Genuss der Nichterwähnung gekommen ist.

(bitte Blätter beilegen, falls für die Angabe der geforderten Informationen erforderlich)

Vordruck 1

- d)** das Verbot der Treuhänderübertragung bei Artikel [17](#) des [Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55](#) wurde nicht verletzt;
- e)** er hat keine groben Verletzungen der Sicherheitsvorschriften begangen, die festgestellt wurden, und auch keine Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen verletzt, soweit dies aus den Daten im Besitz der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge hervorgeht;
- f)** es hat keine grobe Nachlässigkeit oder böswillige Absicht bei der Ausführung der vom Auftraggeber anvertrauten Leistungen begangen oder er hat keine groben Fehler bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen, der vom Auftraggeber mit allen Beweismitteln festgestellt wurde;
- g)** er hat definitiv keine Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Abgaben laut italienischer Gesetzgebung oder des Staates, wo er niedergelassen ist, übertreten;
- h)** im Jahr vor dem des Antrags auf Eintragung hat er keine falschen Angaben hinsichtlich der wichtigen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an Wettbewerben gemacht, soweit dies aus den Daten im Besitz der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge hervorgeht;
- i)** es wurden definitiv keine Übertretungen und Verletzungen der Bestimmungen auf dem Gebiet der Vor- und Fürsorgebeiträge laut italienischer Gesetzgebung oder des Staates, wo er niedergelassen ist, festgestellt;
- l)** er ist in Ordnung mit den Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf Arbeit der Behinderten, wobei die entsprechende Erklärung laut Artikel [17](#) des [Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68](#) vorgelegt wird, die von den zuständigen Stellen erlassen wurde, aus der die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des besagten Gesetzes hervorgeht;
- m)** es wurde gegen ihn nicht das Verbot laut Artikel [9, Absatz 2, Buchst. c\)](#), des [Gesetzes vertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001 Nr. 231](#) oder eine andere Strafe, die das Verbot auf Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung bewirkt, verhängt.

DIE/DER UNTERFERTIGTE ERKLÄRT AUßERDEM:

- zu wissen, dass die verspätete Einreichung von Unterlagen, die von SEAB AG eventuell zur Vervollständigung und/oder Klärung der abgegebenen Erklärungen angefordert werden, die Nichteintragung oder Streichung aus dem Verzeichnis des Lieferanten zur Folge hat;
- innerhalb der von ihm festgesetzten Frist, mit einer allfälligen Überprüfung seitens des Personals der SEAB AG zur Kontrolle der Büros und/oder Werke des Betriebes, die er vertritt, einverstanden zu sein;
- zu wissen, dass die verspätete Mitteilung einer jeden Änderung der Betriebsführung oder der Firmenbezeichnung, der Vertretung, der Gesellschaftsform, der Anschrift, usw. des oben angeführten Rechtsträgers die Aussetzung der Eintragung im Lieferantenverzeichnis bewirkt.

Der unterfertigte legt diesem Eintragungsantrag bei: Kopie eines Identitätsausweises (gut lesbar und gültig)

Art (*) _____ Nr. _____ ausgestellt von _____ am _____

(*) Reisepass, Personalausweis, Führerschein, usw.

Für die Einholung weiterer Informationen wenden Sie sich an:

Frau/Herr _____ Tel. _____

Datum _____

Stempel und leserliche Unterschrift des Antragstellers



Vordruck 1

Informationsschreiben im Sinne des Gesetzesdekretes 196/03, Art. 13

Das Gesetzesdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, "Kodex auf dem Gebiet des Schutzes der persönlichen Daten" (in der Folge kurz "das Gesetz") hat den Zweck zu gewährleisten, dass die Verarbeitung und Behandlung der persönlichen Daten unter Achtung der Rechte, der Grundfreiheiten sowie der Würde der Personen erfolgt, besonders hinsichtlich des Rechts auf Vertraulichkeit, der persönlichen Identität und des Rechts auf Schutz der persönlichen Daten

Im Sinne und Kraft des Artikels 13 des Gesetzes möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

Sinn der Datensammlung und der Verarbeitung

Die SEAB AG sammelt und verarbeitet ausschließlich die von Ihnen gelieferten persönlichen Daten laut Art. 4, Absatz 1, Buchst. b) des Gesetzes (in der Folge kurz "die Daten"), ausschließlich für die mit diesem Antrag zusammenhängenden Zwecke.

Die gesammelten Daten werden ausschließlich für die vorher angeführten Zwecke verwendet und verwahrt, wobei dies immer unter Einhaltung der Prinzipien und der Regeln gemäß Bestimmungen zur Privatsphäre erfolgt.

Art und Weise der Sammlung und Verarbeitung der Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit unter Einsatz von manuellen, elektronischen und telematischen Mitteln unter Einhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Sicherheitsvorschriften.

Die Daten werden nur für die Dauer verwahrt, die für den Zweck der Sammlung ausreicht.

Art der Auskunft und Folgen der Datenverweigerung

Die Lieferung der Daten ist keine Pflicht, allerdings macht ihre Verweigerung die Bearbeitung des vorliegenden Antrages unmöglich.

Mitteilung und Verbreitung

Die Daten sind streng vertraulich und werden somit nicht verbreitet.

Für die Erreichung der oben angeführten Ziele kann die SEAB AG die Daten Personen, Gesellschaften oder Büros von Freiberuflern mitteilen, die für die SEAB AG Berater- und Unterstützungstätigkeiten erbringen.

Verantwortlicher der Datenbearbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen – Lanciastraße, 4/A – an die sich der Betroffene zur Ausübung der Rechte gemäß Artikel 7 des Gesetzes, der nachstehend vollinhaltlich angeführt wird, wenden kann (Die Anfrage kann auch über Fax an die Nummer 0471-541767 gesendet werden).

Artikel 7 Gesetzesdekret 196/2003 – Zugriffsrecht zu den persönlichen Daten und andere Rechte

1. Der Betroffene ist berechtigt, eine Bestätigung hinsichtlich des Vorhandenseins oder nicht von persönlichen Daten, die ihn betreffen auch wenn sie noch nicht registriert sind, und ihre Mitteilung in verständlicher Form zu erhalten.
2. Der Betroffene das Recht auf folgende Angaben:
 - a) die Herkunft der persönlichen Daten
 - b) den Zweck und die Verfahren der Bearbeitung
 - c) die angewandte Logik im Falle der elektronischen Datenverarbeitung
 - d) die Identität des Inhabers, der Verantwortlichen und des Vertreters im Sinne des Artikels 5, Absatz 2
 - e) die Personen oder Kategorien von Personen, welchen die persönlichen Daten mitgeteilt werden können oder die in ihrer Eigenschaft als designierter Vertreter im Staatsgebiet als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erhalten können.
3. Der Betroffene ist berechtigt folgende Maßnahmen zu erhalten:
 - a) die Ajournierung, die Berichtigung oder, falls er Interesse hat, die Ergänzung der Daten
 - b) die Löschung, die Umwandlung in anonyme Form oder die Sperre der in Verletzung der Gesetze behandelten Daten, inklusive jener, deren Verwahrung in Bezug auf die Zwecke, für welche die Daten eingeholt oder nachträglich verarbeitet wurden, nicht erforderlich ist
 - c) die Bestätigung, dass die Maßnahmen laut Buchstaben a) und b), auch hinsichtlich ihres Inhalts auch jenen zu Kenntnis gebracht wurden, denen die Daten mitgeteilt oder weitergegeben wurden, ausgenommen den Fall, dass sich diese Verpflichtung als unmöglich erweist oder einen im Verhältnis zum geschützten Recht unverhältnismäßig hohen Einsatz von Mitteln erfordert.
4. Der Betroffene hat das Recht, sich, ganz oder teilweise zu weigern:
 - a) aus berechtigten Gründen gegen die Bearbeitung der persönlichen ihn betreffenden Daten, auch wenn sie dem Zweck der Sammlung entsprechen
 - b) gegen die Bearbeitung der persönlichen ihn betreffenden Daten, wenn dies die Zusendung von Werbematerial oder den Direktverkauf oder die Durchführung von Marktforschungen oder Handelskommunikation zum Ziel hat.

Im Sinne des Art. 23 Ges. v. D. 196/03, erteilt der Unterfertigte mit der Unterzeichnung dieser Erklärung seine Einwilligung zur Bearbeitung der eigenen persönlichen Daten seitens des Inhabers, die für die mit diesem Antrag zusammenhängenden Zwecke gesammelt wurden.

Datum _____

_____ **Stempel und leserliche Unterschrift des Antragstellers**



Vordruck 1

ZUSAMMENFASSUNG ANLAGEN

Dem Antrag auf Eintragung im Verzeichnis der Lieferanten der SEAB AG sind, bei Strafe der Nichtigkeit des Antrages, folgende Unterlagen beizulegen: **(entsprechende Kästchen ankreuzen)**

- Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, nicht älter als 180 Tage ab Einreichung der Anfrage
- Bescheinigung über die Eintragung im Berufsverzeichnis, nicht älter als 180 Tage ab Einreichung der Anfrage.
- Curriculum vitae des Freiberuflers und Organisationsstruktur des Büros
- Vordruck.2 Verzeichnis der Warenkategorien, für welche die Eintragung/Erneuerung/Ergänzung /Streichung beantragt wird
- (für öffentliche Arbeiten)** Kopie Einschreibung SOA oder Liste der Referenzen (abgeschlossene Arbeiten in den drei Jahren vor Antrag der Eintragung mit Angabe der Art, des Abnahmedatums, des öffentlichen oder privaten Auftraggebers, des Arbeitsbetrages)
- (für Lieferungen und Dienste im Sinne des Art. 42 des Ges. v. D. 163/06):**
 - a) Einreichung der Liste der wichtigsten Dienste oder Lieferungen in den drei Jahren vor Antrag der Eintragung gleicher oder ähnlicher Art im Vergleich zu den Warenklassen, für welche man die Eintragung beantragt, mit Angabe der Beträge, der Daten und der öffentlichen und privaten Empfänger der Dienste und Lieferungen; handelt es sich um Dienste und Leistungen für öffentliche Verwaltungen oder Körperschaften, sind diese durch Bescheinigungen mit dem Sichtvermerk der Verwaltungen oder Körperschaften belegt; handelte es sich um Dienste und Leistungen für Private, so wird die Leistung von diesen oder, in Ermangelung, vom Antragsteller erklärt;
 - b) Beschreibung der technischen Geräte, die eine genaue Bestimmung und Verfolgbarkeit erlaubt, sowie der vom Lieferanten oder Dienstleister ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität und der zur Verfügung stehenden Forschungsmittel
 - c) für die Vergabe von Diensten muss der Antragsteller die durchschnittliche Anzahl von Angestellten pro Jahr und die Anzahl der in den letzten drei Jahren eingesetzten Führungskräfte angeben
 - d) für die Vergabe von Diensten muss der Antragsteller eine Erklärung mit Angabe der zur Verfügung stehenden Geräte, des Materials und der technischen Ausrüstung für die Ausführung des Auftrags vorlegen
 - e) Besitz des Qualitätszertifikates, Zertifizierung des Umweltsystems und der Arbeitssicherheit.
- (für Eintragung von Genossenschaften)** Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer mit der Eintragung im Genossenschaftsregister
- (für Eintragung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Umweltdiensten)** entsprechende Bestätigungen über Eintragung im staatlichen Verzeichnis der Müllbewirtschaftungsunternehmen (Verzeichnis der Transport-/Entsorgungsunternehmer) und/oder Besitz der Bescheinigungen für Führung von Anlagen
- Kopie Personalausweis des Unterzeichners des Antrags auf Eintragung/Erneuerung/Ergänzung/Streichung
- Umsatz des Unternehmens.

Die oben angeführten Bescheinigungen können in der Art und Form eingereicht werden, wie von den Art. 18, 19 oder 46, 47 des DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, vorgesehen.

Vordruck 1

Anmerkungen:

Gesetz vom 27.12.1956, Nr. 1423 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Personen, die die Sicherheit und die öffentliche Moral gefährden (veröffentlicht in der Gazz. Uff. vom 31. Dezember 1956, Nr. 327).

Artikel 1

Die von diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen finden Anwendung gegen:

- 1) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass sie Gewohnheitsverbrecher sind;
- 2) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass sie wegen ihres Lebensstandards gewohnheitsmäßig auch teilweise von Erlösen aus verbrecherischen Tätigkeiten leben;
- 3) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass die Verbrechen begehen, welche die körperliche oder moralische Unversehrtheit der Minderjährigen, die Gesundheit, die Sicherheit oder die öffentliche Ruhe stören oder gefährden.

Artikel 3

Gegen die im Artikel 1 angeführten Personen, die trotz mündlicher Verwarnung gemäß Artikel 4, ihr Verhalten nicht geändert haben, kann, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, in der in den folgenden Artikeln festgesetzten Weise, die Vorbeugungsmaßnahme der Überwachung der öffentlichen Sicherheit verhängt werden.

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Überwachung mit dem Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden, die nicht die Wohngemeinde oder Hauptwohnsitz ist oder in einer oder mehreren Provinzen, ergänzt werden.

In den Fällen, in denen die anderen Vorbeugungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit als nicht geeignet erscheinen, kann der Zwangsaufenthalt in der Wohngemeinde oder in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes verhängt werden.

Der Zwangsaufenthalt wird in einer Gemeinde oder einer Fraktion derselben mit einer Bevölkerung von höchstens fünftausend Bewohnern und abseits der großen Ballungszentren verfügt, um eine effiziente Kontrolle der Personen zu gewährleisten, die Vorbeugungsmaßnahmen unterliegen, wobei die Gemeinde auch Sitz einer Polizeidienststelle sein muss.

Artikel 4

Die Verhängung der Maßnahmen laut Artikel 3 ist zulässig, nachdem der Polizeipräsident der Provinz, in der die Person wohnt, diese mündlich darauf hinweist, dass Verdachtsmomente gegen sie vorliegen und die Gründe anführt, die sie rechtfertigen. Der Polizeipräsident fordert die Person auf, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und verfasst das Protokoll der Ermahnung, um ein sicheres Datum zu haben.

Nach Ablauf von sechzig Tagen und nicht mehr als drei Jahren, kann der Polizeipräsident einen begründeten Antrag für die Verhängung der Vorbeugungsmaßnahmen an den Präsidenten des Gerichtes mit Sitz in der Provinzhauptstadt richten, wenn die Person, trotz des mündlichen Verweises, seine Lebensführung nicht geändert hat und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Die Person, die vom Sachverhalt verständigt wurde, kann jederzeit beim Polizeipräsidenten den Widerruf beantragen, der in den folgenden sechzig Tagen dafür sorgen wird. Verstreicht diese Frist ohne dass der Polizeipräsident etwas unternommen hat, gilt dies als Annahme des Antrags. Innerhalb von sechzig Tagen ab Ablehnung des Antrags kann Beschwerde beim Präfekten eingelegt werden.

Mit dem mündlichen Verweis kann der Polizeipräsident, wenn die Bedingungen laut Artikel 1 vorliegen, gegen die Personen, die rechtskräftig für nicht fahrlässige Delikte verurteilt wurden, das teilweise oder vollständige Verbot auf Verwendung oder Besitz von Funksprechgeräten, *Radar* und Nachtsichtgeräten, kugelsicherer Bekleidung, gepanzerter oder getunter Fahrzeuge zur Leistungssteigerung oder Erhöhung der Angriffskraft oder bearbeiteter Fahrzeuge, um sich den Polizeikontrollen zu entziehen, sowie Computerprogrammen und anderen Mitteln für die Chiffrierung oder Verschlüsselung von Gesprächen und Nachrichten verhängen. Gegen dieses Verbot kann Einspruch vor dem Einzelrichter eingereicht werden.

Wer das Verbot laut Absatz vier verletzt, wird mit einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 3 bis 10 Millionen Lire bestraft. Die besessenen oder verwendeten Mittel, Geräte, Fahrzeuge und Programme werden konfisziert und, falls diese dies beantragen, den Polizeikräften übertragen, um für die institutionellen Aufgaben eingesetzt zu werden.

Das Gericht entscheidet in der Beratungskammer mit begründeter Verfügung innerhalb von dreißig Tagen ab Antrag im Beisein der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen, indem, sofern anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 636 und 537 der Strafprozessordnung beachtet werden. Der Betroffene kann Schriftsätze einreichen und sich von einem Anwalt oder Rechtsbeistand unterstützen lassen.

Sollte der Betroffene nicht erscheinen und seine Anwesenheit für die Befragung erforderlich sein, wird der Gerichtspräsident ihn vorladen und, falls der Betroffene der Vorladung nicht folgt, die Zwangsvorladung unter Polizeibegleitung anordnen.

Die gerichtliche Verfügung setzt die Dauer der Vorbeugungsmaßnahme fest, die nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als fünf Jahre sein darf.

Die Verfügung wird dem Staatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht und dem Betroffenen zugestellt, die dagegen vor dem Berufungsgericht auch in der Sache Einspruch einlegen können.

Vordruck 1

Der Einspruch hat keine aussetzende Wirkung und muss innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung der Verfügung eingereicht werden. Das Berufungsgericht entscheidet in der Beratungskammer mit begründeter Verfügung innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Einspruchs.

Gegen die Verfügung des Berufungsgerichtes ist, seitens der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen innerhalb von 10 Tagen die Einreichung eines Rekurses vor dem Kassationsgericht möglich. Das Kassationsgericht entscheidet in der Beratungskammer innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Einspruchs. Der Einspruch hat keine aussetzende Wirkung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, werden, sofern anwendbar, für die Einreichung und Entscheidung der Rekurse die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Einreichung und Entscheidung der Rekurse bezüglich der Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen eingehalten.

Gesetz vom 31.5.1965, Nr. 575 Antimafia-Bestimmungen (veröff. in der Gazz. Uff. 5. Juni 1965, Nr. 138).

Artikel 10

1. Personen, gegen die mit endgültiger Maßnahme eine Sicherheitsmaßnahme verfügt wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt von:

- a) Lizenzen und Genehmigungen der Polizei und des Handels
- b) Wasserkonzessionen und Wasserrechte sowie Konzessionen auf Staatsgüter, auch wenn sie die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten beantragt werden
- c) Baukonzessionen sowie Bauarbeiten und Führung von Bauten der öffentlichen Verwaltung und Konzessionen öffentlicher Dienste
- d) Eintragung in den Verzeichnissen der Auftragnehmer oder Lieferanten für Arbeiten, Güter und Dienste der öffentlichen Verwaltung und im staatlichen Verzeichnis der Bauunternehmer, den Registern der Handelskammer für die Ausübung von Großhandel und in den Registern der Kommissionsauktionäre an den Großhandelslebensmittelmärkten
- e) anderen Eintragungen und Maßnahmen, die Genehmigungen, Konzessionen oder Zulassungen zum Gegenstand haben, für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten jeder Bezeichnung
- f) Beiträge, Finanzierungen oder geförderte Darlehen und andere Vergünstigungen gleicher Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die vom Staat, anderen öffentlichen Verwaltungen oder der europäischen Gemeinschaft für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten gewährt oder ausgeschüttet werden.

2. Die endgültige Verhängung von vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen bewirkt von Rechts wegen den Verfall von Lizenzen, Genehmigungen, Konzessionen, Eintragungen, Zulassungen und Zuwendungen laut Absatz 1, sowie das Verbot auf Abschluss von Vergabeverträgen, Treuhandakkordverträge, Verträgen für die Lieferung von Bauten, Gütern und Diensten, welche die öffentliche Verwaltung betreffen, und die entsprechenden Weitervergabeverträge, inbegriffen die Akkordarbeiten jeder Art, die Pauschalmietten und die Lieferungen mit Einbau. Die Lizenzen, Genehmigungen und Konzessionen werden eingezogen und die Eintragungen werden von den zuständigen Behörden gelöscht.

3. Im Laufe des Sicherungsverfahrens kann das Gericht, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, provisorisch die Verbote laut den Absätzen 1 und 2 verhängen und die Gültigkeit der Eintragungen, der Zuwendungen und der anderen Maßnahmen und Akten laut besagten Absätzen verhängen. Die Verfügung des Gerichts kann vom zuständigen Richter jederzeit widerrufen werden und sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht mit dem Dekret bestätigt wird, das die Sicherheitsmaßnahme verhängt.

4. Das Gericht verfügt, dass die von den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verbote und der Verfall auch gegenüber den Personen wirksam sind, die mit der Person in Sicherungsverwahrung zusammenleben, sowie auch gegenüber Unternehmen, Vereinigungen, Gesellschaften und Konsortien, in denen die Person in Sicherungsverwahrung Verwalter ist oder in irgend einer Art die Entscheidungen und Ausrichtung bestimmt. In diesem Fall gelten die Verbote für die Dauer von fünf Jahren.

5. Für die polizeilichen Lizenzen und Genehmigungen, ausgenommen jene für Waffen, Munition und Sprengstoffe, und die anderen Maßnahmen laut Absatz 1 können der vorgesehene Verfall und die Verbote vom Richter in dem Fall ausgeschlossen werden, in dem durch die Wirkung der Verbote dem Betroffenen und der Familie die Mittel zum Unterhalt fehlen würden.

5-bis. Ausgenommen es handelt sich um Verfahren zur Erneuerung, zur Umsetzung oder jedenfalls um Folgen bereits veranlasster Maßnahmen, d. h. um Folgeverträge aus bereits von der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen, so dürfen die in Absatz 1 genannten Lizenzen, Genehmigungen, Konzessionen, Zuwendungen, Zulassungen und Eintragungen nicht ausgestellt oder genehmigt werden und der Abschluss der Verträge oder Nebenverträge laut Absatz 2 darf nicht für Personen zugelassen werden, gegen die ein Sicherungsverfahren läuft, ohne dies vorher dem zuständigen Richter mitzuteilen, der, falls die Voraussetzungen vorliegen, die Verbote und Aussetzungen gemäß Bestimmungen des Absatzes 3 verhängen kann. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungsverfahren ausgesetzt bis der Richter nicht seine Maßnahmen getroffen hat und in jedem Fall für einen Zeitraum von nicht mehr als zwanzig Tagen ab dem Datum, an dem die öffentliche Verwaltung die Mitteilung vorgenommen hat.

5-ter. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 finden auch Anwendung gegenüber den Personen, die mit einem rechtskräftigen Urteil verurteilt wurden oder, falls es noch endgültig rechtskräftig ist, in zweiter Instanz für eine der Straftaten laut Artikel 51, Absatz 3-bis der Strafprozessordnung verurteilt wurden.

Gesetz 19.3.1990 Hr. 55 Neue Bestimmungen zur Vorbeugung gegen mafiaartige Verbrechen und anderer Formen sozialer Gefährlichkeit (veröff. in der Gazz. Uff. Vom 23. März 1990, Nr. 69).



Vordruck 1

Artikel 17

1. [Für die Ausführung von Bauten und Arbeiten in der Zuständigkeit von Verwaltungen, öffentlichen Körperschaften und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Kapitalbeteiligung oder Gesellschaften, die aus Abkommen mit privaten Rechtspersonen entstehen, finden, bis zur vollständigen Übernahme der EU-Richtlinien im Bereich der Verträge für die Ausführung öffentlicher Bauten und in Erwartung der organischen Regelung der Vergabesysteme für öffentliche Arbeiten, die Bestimmungen laut Artikel 18 Anwendung.]
2. [Innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates auf Beschluss des Ministerrates, auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, nach Anhörung des Innenministers und für die Koordinierung der EU-Politik, die Bestimmungen festgelegt um eine einheitliche Vorgangsweise der Auftraggeber hinsichtlich des Inhalts der Ausschreibungen, Wettbewerbskonditionen und besonderen Vergabebedingungen sowie, für die Ziele dieses Gesetzes, Bestimmungen für die Qualifikation der Wettbewerbsteilnehmer zu gewährleisten. Diese Bestimmungen finden Anwendung für alle Verfahren der öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften für die Vergabe von öffentlichen Bauten und Arbeiten, sowie die Bau- und Führungskonzessionen.
3. Innerhalb derselben bei Absatz 2 genannten Frist, werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates auf Beschluss des Ministerrates, auf Vorschlag des Schatzministers in Absprache mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, die Bestimmungen für die Kontrolle der Aktienzusammensetzung der Rechtsträger, die Auftragnehmer für öffentliche Arbeiten sind, inbegriffen die Konzessionäre, und zu den entsprechenden Gesellschaftsänderungen erlassen. Mit dem Dekret werden auch die Überschreibungen auf Mittelsmänner verboten, die innerhalb einer bestimmten Frist ausscheiden müssen, ausgenommen die Überschreibungen auf die im Sinne des Gesetzes vom 23. November 1939, Nr. 1966, ermächtigten Treuhandgesellschaften, unter der Bedingung, dass diese innerhalb von 30 Tagen ab der von den Auftragnehmern gestellten Anfrage, den betroffenen Verwaltungen die Identität der Treugeber mitteilen. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes, erfolgt die Aussetzung der Eintragung im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Bauunternehmer oder, im Wiederholungsfall, die Streichung aus dem Verzeichnis.

Ges. v. D. vom 8.6.2001 Nr. 231 Regelung der Verwaltungshaftung der Rechtspersönlichkeiten, der Gesellschaften und der Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 11 des Gesetzes vom 29. September 2000 Nr. 300 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. vom 19. Juni 2001, Nr. 140).

Artikel 9 – Verwaltungsstrafen

1. Die Strafen für Verwaltungsvergehen infolge von Straftaten sind:
 - a) die Geldstrafe;
 - b) die Verbote;
 - c) die entschädigungslose Enteignung;
 - d) die Veröffentlichung des Urteils.
2. Die Verbote sind:
 - a) die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit;
 - b) die Aufhebung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen in Zusammenhang mit dem Begehen der Straftat
 - c) das Verbot von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung, ausgenommen den Erhalt von Leistungen eines öffentlichen Dienstes;
 - d) der Ausschluss von Vergünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und der allfällige Widerruf der bereits gewährten;
 - e) das Verbot auf Bewerbung von Gütern oder Diensten.